

Tischvorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1644/2023

Abteilung: Tiefbau

Bearbeiter/in: Matthias Schwarz

Haushaltswirksamkeit:

nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten:

nein

ja

Betrag:

Drittmittel:

nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion	13.09.2023	öffentlich	Information
Stadtrat	12.10.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Teilweise Abstufung von Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt Speyer

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat beschließt, dem Vorschlag des Landesbetriebes Mobilität zur teilweisen Abstufung von Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt Speyer zu folgen.
2. Der Fachbereich 5 wird beauftragt, das Abstufungsverfahren mit dem Landesbetrieb Mobilität durchzuführen und die Regelungen dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 die Verwaltung beauftragt ein Konzept im Hinblick auf die Abstufung qualifizierter Straßen in Speyer mit dem Landesbetrieb Mobilität auszuarbeiten (Vorlage Nr. 0930/2021).

Nach mehreren Vorgesprächen folgte am 28.06.2023 ein Abschlussgespräch bei der Tiefbauabteilung. Teilnehmende waren:

- Norbert Paul, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Referat 8703 Straßenverkehrsrecht und Verkehrssicherheit, Gefahrgut
- Dr. Guido Schuster; Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Zentrale, Fachgruppe Straßenverwaltung
- Martin Schafft, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Speyer, Leiter Standort Speyer
- Dominik Schardt, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Speyer, Fachgruppenleiter Betrieb
- Robin Nolasco, Stadtverwaltung Speyer, Fachbereichsleitung 5 Stadtentwicklung und Bauwesen
- Florian Benner, Stadtverwaltung Speyer, Abteilungsleitung 540 Tiefbau, Verkehrsplanung, ÖPNV

Als Ergebnisse sind folgende Eckpunkte für eine Abstufung festzuhalten:

1. Der LBM Koblenz (Zentrale) führt auf Bitten der Stadt Speyer eine Einstufungsüberprüfung durch.
Dieser Punkt ist im August 2023 bereits erfolgt (siehe Anlage 1).
Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Landesstraße nach Landesstraßengesetz aus Sicht des LBM nicht mehr vor. Es wird die Abstufung der Landesstraße zur Gemeindestraße empfohlen (siehe Anlage 2).
2. Die Stadt Speyer kann nun beim LBM beantragen, das Abstufungsverfahren zu starten. Im Rahmen des Abstufungsverfahrens sind Regelungen zwischen der Stadt und dem Land zu treffen, die z.B. den aktuellen Zustand der Fahrbahnen berücksichtigen. Zu klären ist in diesem Verfahren auch, wie der Übergang der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke erfolgen kann.
3. Die Ergebnisse des Verfahrens, also die vertraglichen Regelungen und die sich daraus ergebenden monetären Konsequenzen, sind dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
4. Erst bei einem mehrheitlichen Beschluss hierzu durch den Stadtrat Speyer kann die Verwaltung die Abstufung in Form einer Umwidmung der Fahrbahn von einer Landes- oder Kreisstraße zu einer Gemeindestraße vornehmen. Damit ist das Gesamtverfahren der Abstufung abgeschlossen.

Grundsätzlich gibt es bezüglich einer Abstufung von Landesstraße Rahmenbedingungen die dafür und dagegensprechen.

Ein abschließender Überblick kann erst nach der Durchführung des Abstufungsverfahrens gegeben werden, da erst dann Fragen mit dem LBM bzgl. des Erhaltungszustandes der Fahrbahnen, der Grundstücksflächen, etc. geklärt werden können.

Einige Punkte lassen sich aber bereits jetzt nennen:

1. Die Straßenunterhaltung muss nach der Abstufung durch die Stadt getragen werden. Die Stadt übernimmt im Rahmen der Umwidmung die Straßenbaulast für die Fahrbahn. Damit ist sie auch endgültig unterhaltspflichtig. Allerdings ist sie das durch eine schriftliche Vereinbarung bereits seit 1967. Diese Vereinbarung regelt bis heute, dass
 - a) die Stadt die laufende Unterhaltung, die Instandsetzung und den Winterdienst der Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt übernimmt und für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine Pauschale pro km Landesstraße vom Land erhält.
 - b) die Stadt den Um- und Ausbau der Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt übernimmt und, dass das Land hierfür die Baukosten der Fahrbahnen übernimmt.
 - c) die Stadt verpflichtet ist die für die Landesstraße geltenden Bestimmungen und technischen Vorschriften zu beachten (Planungshoheit beim Land).

Die unter a) genannte Pauschale beträgt derzeit ca. 140.000 € pro Jahr. Erwähnenswert ist hierbei, dass die Pauschale bisher bei weitem nicht ausreichend hoch ist um die genannten Pflichten sach- und fachgerecht leisten zu können.ⁱ

2. Die Baukosten für den Um- und Ausbau der Fahrbahnen werden nicht mehr vom Land übernommen.

Da die Fahrbahnen nach der Abstufung nicht mehr dem Land gehören, sondern der Stadt, werden Kosten für Um- oder Ausbau nicht mehr durch das Land getragen. D.h. Erneuerungsmaßnahmen die z.B. aus Gründen des Zustandes der Fahrbahn notwendig werden, sind von der Stadt zu tragen. Dabei gilt aber auch: nach aktueller Rechtslage kann die Stadt für

diese Straßenzüge zukünftig Fördermittel aus dem LVFGKom (Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften) beantragen, da die Straßen weiterhin als Hauptverkehrsstraßen eingestuft bleiben. Zusätzlich sind auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Anliegerbeiträge in Form von widerkehrenden Beiträgen zu erheben.

3. Die Stadt erhält die Planungshoheit.
Bisher ist die Stadt bei Planungen im Bereich der Landesstraßen (z.B. Änderungen des Querschnittes, Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, etc.) auf die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität als Obere Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde angewiesen. Bei einer Abstufung ist das nicht mehr der Fall. Allerdings muss der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass die Stadt natürlich nicht völlig frei in ihrer Entscheidung ist, da nach wie vor gesetzliche Regelungen z.B. aus der StVO oder der VwV-StVO zu beachten sind.

Folgende Fragestellungen sind im Weiteren zu klären:

- Kann die Stadt Ausgleichszahlungen, z.B. wegen eines zu schlechten Fahrbahnzustandes, erhalten?
- Gehen die Grundstücke kostenfrei auf die Stadt über?
- Werden alle Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt abgestuft, oder verbleiben Teile davon beim Land und muss für die verbleibenden Straßenzüge ggf. ein neuer, auskömmlicher Unterhaltungsvertrag geschlossen werden?

Fazit: Aus Sicht der Verwaltung bietet die Abstufung große Möglichkeiten um die Innenstadt planerisch besser zu gestalten, Verkehrsräume näher an Anwohner und Nutzer zu bringen und ein Stück weit die Verkehrswende zu unterstützen. Um die genannten noch offenen Punkte klären zu können empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat Abstufungsverfahren förmlich zu beantragen

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der Oberbürgermeisterin an den Landesbetrieb Mobilität RLP

Anlage 2: Antwortschreiben des Landesbetriebes Mobilität RLP

Anlage 3: Vorschlag des Landesbetriebes Mobilität RLP zur Umstufung

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.

ⁱ Rechenbeispiel:

Die Pauschale von ca. 140.000 € p.a. gliedert sich in zwei Teile:

1. Pauschale für die Unterhaltung der Fahrbahnen: ca. 67.000 €
2. Pauschale für die Unterhaltung der Lichtsignalanlagen (Ampeln): ca. 73.000 €

zu 1: aktuell beträgt die Länge der Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt ca. 9,5 km. Mit einer mittleren Breite von ca. 7m erhält man eine Fläche von ca. 67.000 m². Damit ergibt sich eine Pauschale von 1 €/m² pro Jahr. Unterstellt man, dass die Fahrbahnen der Landesstraßen einmal in zehn Jahren eine neue

Asphaltdeckschicht erhalten sollten, müssten pro Jahr ca. 6.700 m² Fahrbahn bearbeitet werden. Der LBM sieht hierfür einen Standardsatz von 25,50 €/m² vor. Damit ergeben sich Kosten pro Jahr in Höhe von ca. 170.000 €. Allerdings ist der Ansatz des LBM aus Sicht der Tiefbauabteilung deutlich zu niedrig angesetzt und liegt für Innerortsstraße nach aktueller Kostenschätzung bei ca. 42 €/m². Unberücksichtigt sind bei dieser Beispielrechnung weitere Kosten z.B. für Entwässerungsrinnen, Straßenabläufe, Markierungen und den erforderlichen Winterdienst.

Ergo: für eine sach- und fachgerechte Unterhaltung sind aus Sicht der Tiefbauabteilung mindestens 280.000 € p.a. notwendig. Dies ist aber nur der Anteil für Unterhaltung und Instandsetzung. Die Kosten für den Winterdienst sind hier noch hinzuzufügen. Erstattet werden vom Land über die Pauschale jedoch lediglich 67.000 €.

zu 2: Die Aufwendungen für Lichtsignalanlagen betragen im Jahr 2022 ca. 340.000 €. Davon entfallen 45% (= 153.000 €) auf Anlagenteile der Landesstraße und 55% (= 187.000 €) auf Gemeindestraßen.

Ergo: für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagenteile die den Landesstraße zuzurechnen sind, entstehen der Stadt jährliche Kosten in Höhe von ca. 153.000 €. Über die Pauschale werden lediglich Kosten in Höhe von 73.000 € erstattet.